

Stellungnahme

zur Evaluierung des Hessischen Jagdgesetzes vom 5. Juni 2001
(GVBl. I S. 271)

Altenstadt, den 13. September 2018

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mitgeteilt, dass das Hessische Jagdgesetz (HJagdG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 315) und befristet bis zum 31. Dezember 2019, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden soll. Dem Ministerium zufolge kann in dieser Zeit eine Evaluierung und Überarbeitung erfolgen.

Der Landestierschutzverband Hessen e. V. und sein Dachverband, der Deutsche Tierschutzbund e. V., lehnen eine Verlängerung des Gesetzes ohne inhaltliche Änderung strikt ab.

Zur Begründung führen wir folgendes an:

Das Hessische Jagdgesetz enthält eine ganze Reihe unzureichender Regelungen, die wichtigen Grundsätzen des Tierschutzes zuwiderlaufen. Dies betrifft aus Tierschutzsicht insbesondere:

- das Fangen und Töten von Wildkaninchen und Beutegreifern durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte von befriedeten Grundflächen (vgl. § 5, Abs.3),
- die Zulässigkeit der Fangjagd (vgl. § 19),
- das genehmigungsfreie Aussetzen von bestimmten Tierarten zur Ausbildung von Jagdhunden (vgl. § 23, Abs. 9),
- die weitreichenden Regelungen zur Wildfütterung (vgl. § 30) und
- den zulässigen Abschuss von Hunden und Katzen (vgl. § 32) sowie die Jagdhundausbildung am lebenden Tier.

Allein deshalb ist es nicht akzeptabel, nun eine erneute Verlängerung der Geltungsdauer durchzusetzen und veraltete sowie tierschutzwidrige



**Landestierschutz-
verband Hessen e. V.**

Geschäftsstelle

Vogelsbergstraße 7
63674 Altenstadt

Tel.: 06047 974 99 70

Fax: 06047 974 99 71

E-Mail: info@ltvh.de

Internet: www.ltvh.de

Bankverbindung:

IBAN: DE56 5086 3513
0001 9590 00

BIC: GENODE1MIC
Volksbank Odenwald

Behördlich als gemein-
nützig und besonders
förderungswürdig an-
erkannt.

Spenden und Beiträge
sind steuerlich abzugs-
fähig.

Eingetragen im
Vereinsregister des
Amtsgerichts
Frankfurt/M. unter
VR 4881

Mitglied im Länderrat:

DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.



Bestimmungen damit weiterhin festzuschreiben. Grundsätzlich wäre eine Novellierung auch jetzt noch vor Ablauf der eigentlichen Gültigkeit zum 31. Dezember 2019 möglich und aus Tierschutzsicht notwendig. Dass im Schreiben des Ministeriums zudem davon gesprochen wird, dass eine Evaluierung und Überarbeitung innerhalb der folgenden Jahre erfolgen „kann“, lässt leider befürchten, dass diese letztlich erneut politischen Überlegungen zum Opfer fallen.

Bereits bei der letzten Novelle im Jahr 2011 wurden Tierschutzbelange in keiner Weise berücksichtigt. Eine mögliche Überarbeitung vor Ablauf der eigentlichen Gültigkeit zum 31. Dezember 2016 in § 46 wurde damit verhindert, dass das Gesetz bereits 2013 durch Änderung der Befristung zum 31. Dezember 2019 verlängert wurde.

Aus Tierschutzsicht ist daher eine Überarbeitung der jagdrechtlichen Regelungen unter Einbeziehung aktueller wildbiologischer Erkenntnisse und unter Anerkennung des gestiegenen Stellenwerts des Tierschutzes innerhalb der Gesellschaft zu fordern.